



Bezirksregierung Arnsberg

G 04/25

**Antrag der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH (WGHG),
Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, auf Erteilung einer Genehmigung
nach §§ 8a / 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen**

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-9013104-0001/IBG-0007

Dortmund, 15.04.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH (WGHG), Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, hat mit Datum vom 17.01.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 8a / 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen für den Verantwortungsbereich der Dynamit Nobel Defence GmbH auf Ihrem Betriebsbereich in 57299 Burbach, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, Gemarkung Würgendorf, Flur 2, Flurstück 2 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Die Firma Dynamit Nobel Defence GmbH plant auf dem Betriebsbereich der WGHG in Burbach, Flur 2, Flurstück 2, die Errichtung einer „Wurffläche AT2“ mit 8 Wurfbahnen inklusive Beobachtungsstand (zukünftiges Gebäude 226) zur Analyse von inerten AT2-Minen auf unterschiedlichen Untergründen. Eine Detonation der Minen findet bei der Analyse nicht statt.

Die Wurffläche mit ihren Wurfbahnen dient zur Untersuchung/Prüfung/Simulation der Vorgänge beim Ausstoß (Innenballistik), der Flugphase (Außenballistik), dem Aufstellvorgang, der Sensorik, sowie der definierten Liegezeit von maximal zehn Tagen. Die Versuche werden durchgeführt im Rahmen der Qualitätssicherung oder Erprobung für bestehende bzw. in Entwicklung befindliche Panzerabwehrsperrsysteme. Die Wurffläche AT2 besteht aus acht Wurfstellungen (Aufstellflächen) mit je einer dazugehörigen Wurfbahn. Auf dem Gelände sind mehrere Bereiche (Wurfbahnen 1 – 8) mit verschiedener Bodenbeschaffenheit und mit befestigten Fahr- und Betriebswegen angelegt. Die Wurfbahnen sind 100 m lang und haben verschiedene, teilweise naturbelassene, Untergründe. In Anschluss an die 8 Wurfbahnen befindet sich das Prüffeld mit etwa 235 m Länge, um den Auswurf von beweglichen Plattformen aus zu erproben.

An der Ostseite der Wurffläche AT2, hinter den statischen Wurfstellungen, befindet sich Gebäude 226 - Beobachtungsstand mit integriertem Abstellraum. Die gesamte Wurffläche AT2 ist in das Standortgelände integriert, welches durch einen Werkszaun umschlossen und gegen unbefugten bzw. unbeabsichtigten Zutritt gesichert ist. Zusätzlich ist das Wurfflächengelände auch zum Rest des Werkes hin durch eine eigene Umzäunung gesichert, so dass ein Zutritt nur über den kontrollierten Eingangsbereich (Gebäude 226 Beobachtungsstand) gewährt ist. Das Gelände wird mit Bewegungssensoren und Videokameras überwacht. Die zukünftige Kapazität des Wurffeldes soll 10 kg/Jahr der Gef.Gr. 1.2 / 1.4 betragen und an ca. 40 Tagen/Jahr betrieben werden.

Die Wurffläche AT2 (Gebäude 226) ist eine Erweiterung der angrenzenden Kurzschießbahnen. Die Kurzschießbahnen wurden per immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren bereits im Jahre 2005 als neuer Bestandteil in die Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen integriert. Nun sollen die bestehenden Kurzschießbahnen (Geb. 220) um die neue Wurffläche AT2 (Geb. 226) erweitert und das Wurffeld als neue Nebeneinrichtung in die Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen eingebunden werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr.10.1 (G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 10.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Größe der Umwandlungsfläche an Wald für die Errichtung des Wurffeldes beträgt insgesamt 75.400 m². Eine entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 16.10.2024 sowie ein Landespflegerischer Be-

gleitplan sind Bestandteile der Antragsunterlagen. Die dort genannten Kompensationsmaßnahmen sowie die auferlegten Nebenbestimmungen aus der Waldumwandelungsgenehmigung werden bei der Errichtung der Anlage entsprechend berücksichtigt.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage werden keine bzw. nur geringste Mengen an ungefährlichen Emissionen in die Luft freigesetzt. Der Abschuss einer inerten Mine ist emissionsseitig vergleichbar mit dem Zünden einer Feuerwerksrakete. Des Weiteren entstehen während des Betriebs des Wurffeldes weder Abfälle noch erhebliche Geräusche bzw. Gerüche.

Weitere Bestandteile der Antragsunterlagen sind ein „Geotechnischer Bericht“ zur Struktur des Untergrunds sowie das Gutachten „Gewässerschutz mit wasserwirtschaftlichem Erläuterungsbericht“, welches sich mit der Niederschlagsentwässerung des Wurffeldes befasst. Das Niederschlagswasser wird über Rinnen einer entsprechenden Versickerungsmulde zugeführt und danach ins Grundwasser geleitet. Eine entsprechende Erlaubnis gem. WHG wird gestellt.

Die innerbetrieblichen Schutzabstände zu den umliegenden Gebäuden innerhalb des Betriebsbereiches der WGHG sowie der angemessene Sicherheitsabstand zu den außerhalb des Betriebsbereiches der WGHG liegenden Schutzobjekten (i. d. F. Wohngebiet, Bundesstraße und Bundesautobahn) werden weiterhin eingehalten und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Besonders schutzbedürftige Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphären und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler etc.) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Alle beteiligten Fachbehörden und Fachbereiche haben keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben und dem vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG zugestimmt. Durch das beantragte Vorhaben können keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Weier